

Per E-Mail:

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern
zz@bj.admin.ch

Zürich, 28. April 2022

Vernehmlassung zur Einführung des Trusts (Änderung des Obligationenrechts)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12. Januar 2022 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes betreffend Einführung des Trusts (Änderung des Obligationenrechts) Stellung nehmen zu können.

1. Vorbemerkung

In Umsetzung der Motion 18.3383 strebt der Vorentwurf die Einführung des Rechtsinstituts des Trusts in das Obligationenrecht an. Die Schaffung von klaren rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung von inländischen Trusts ist grundsätzlich zu begrüssen. Ob die Einführung eines Schweizer Trusts sinnvoll und zur Stärkung des Finanzstandortes Schweiz beiträgt, ist von den politischen Entscheidungsträgern zu beurteilen.

Wir werden uns in unserer Vernehmlassung unter Vorbehalt der unteren Anmerkungen auf die vorgeschlagenen **Änderungen in den Steuergesetzen** (DBG, StHG sowie VStG) beschränken.

In **zivilrechtlicher Hinsicht** sei darauf verwiesen, dass die vorgeschlagene gesetzliche Regelung eher offen gehalten ist, was breite Gestaltungsmöglichkeiten aber auch durch die Praxis zu klärende Umsetzungsfragen hervorrufen dürfte. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Rechnungslegung und Revision (Art. 529e Abs. 1. Ziff. 3 nOR) schlagen wir vor,

Art. 529e Abs. 1. Ziff. 3 nOR wie folgt zu präzisieren: «*vom Trustee die Rechnungslegung des Trusts nach dem 32. Titel des Obligationenrechts zu verlangen und **ergänzend** deren Revision zu beauftragen;*»

In **aufsichtsrechtlicher Hinsicht** ist die Orientierung an den internationalen Transparenzstandards der FATF und des Global Forum bezüglich Identifikations- und Dokumentationspflichten der Trustees zu begrüssen, wobei deren allfällige Weiterentwicklung zu berücksichtigen sein wird.

2. Grundsätzliche Bemerkungen zur Besteuerung des Trusts

Die vom Bundesrat vorgeschlagene gesetzliche Regelung der Besteuerung des Trusts macht insbesondere den Irrevocable Discretionary Trust gegenüber der derzeitigen steuerlichen Behandlung nach dem Kreisschreiben Nr. 30 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 22. August 2007 sowie Kreisschreiben Nr. 20 der ESTV vom 27. März 2008 (zusammen das "**Trust-Kreisschreiben**") der nach ausländischem Recht errichteten Trusts (nachfolgend "**Foreign Trusts**") deutlich unattraktiver:

- Die gemäss Trust-Kreisschreiben anerkannte Abschirmwirkung eines vor Zuzug des Settlors errichteten Trusts (sog. "Pre-Immigration-Trust") würde entfallen;
- Die Ausschüttung der eingelegten Substanz eines Irrevocable Discretionary Trust wäre – abweichend vom Trust-Kreisschreiben – stets einkommenssteuerpflichtig.

Dies macht die Schweiz als Zuzugsstaat für einen Settlor bzw. Beneficiaries eines Irrevocable Discretionary Trust gegenüber der derzeitigen Situation deutlich unattraktiver. Dies ist aus unserer Sicht nicht wünschenswert.

3. Denkbare Alternativen zum bundesrätlichen Vorschlag

Aus unserer Sicht gäbe es folgende Alternativen zum bundesrätlichen Vorschlag:

1. Alternative 1: Beschränkung der gesetzlichen Regelung auf nach schweizerischem Recht errichtete Trusts (nachfolgend: "**CH-Trusts**");
2. Alternative 2: Gesetzliche Verankerung der im Trust-Kreisschreiben enthaltenen Besteuerungsregeln;
3. Alternative 3: Anerkennung der Abschirmwirkung eines Irrevocable Discretionary Trust auch für durch einen im Inland ansässigen Settlor errichtete CH-Trusts und Foreign

Trusts (im Rahmen von gesetzlichen Regeln oder einer Anpassung des Trust-Kreisschreibens);

4. Alternative 4: Verzicht auf die gesetzliche Regelung der Besteuerung des Trusts und Beibehaltung der Praxis gemäss Trust-Kreisschreiben, welche sowohl auf CH-Trusts und Foreign Trusts angewendet wird.

3.1 Beurteilung Alternative 1: Gesetzliche Regelung nur für CH-Trusts

Eine Beschränkung der vom Bundesrat vorgeschlagenen steuerlichen Regelung auf CH-Trusts ist aus unserer Sicht aus folgenden Gründen nicht angezeigt:

- Der CH-Trust wird (zumindest für den Irrevocable Discretionary Trust) gegenüber dem Foreign Trust komplett unattraktiv und dürfte daher praktisch bedeutungslos sein;
- Ungleichbehandlung CH-Trust gegenüber Foreign Trust ist aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch.

3.2 Beurteilung Alternative 2: Gesetzliche Verankerung des Trust-Kreisschreibens

Denkbar wäre es, die im Trust-Kreisschreiben enthaltenen Besteuerungsregeln gesetzlich zu verankern und sowohl auf CH-Trusts als auch Foreign Trusts anzuwenden.

Im Grundsatz wäre dies aus unserer Sicht ein denkbarer Weg. Heikel erscheint jedoch, dass sich der Gesetzgeber über die verfassungsrechtliche Kritik, die am Trust-Kreisschreiben geübt wird, hinwegsetzen müsste. Hinzu kommt, dass die unten (Ziff. 3.4) dargestellten Vorteile der Regelung auf Stufe eines Kreisschreibens verloren gehen, weshalb wir der Auffassung sind, dass dieser Weg nicht beschritten werden sollte.

3.3 Beurteilung Alternative 3: Allgemeine Anerkennung der Abschirmwirkung des Irrevocable Discretionary Trusts

Die Anerkennung der steuerlichen Abschirmwirkung des Irrevocable Discretionary Trusts auch für einen im Inland ansässigen (und ordentlich besteuerten) Settlor hätte den Vorteil, dass sich die verfassungsrechtliche Kritik, die am Trust-Kreisschreiben geübt wird, weitgehend ausräumen liesse. Zugleich würde dies den Irrevocable Discretionary Trust steuerlich sehr attraktiv machen. Die Folge wären jedoch grosse Steuerausfälle (insbesondere bei der Vermögenssteuer), weshalb diese Alternative unseres Erachtens ebenfalls nicht weiterzuverfolgen ist.

3.4 Beurteilung Alternative 4: Verzicht auf eine gesetzliche Regelung der Besteuerung von Trusts

Die Einführung eines CH-Trusts kann ohne Weiteres ohne Anpassung von steuerlichen Regeln erfolgen. Bereits heute müssen die Steuerbehörden sich mit der Besteuerung von Foreign Trusts auseinandersetzen. Die damit verbundenen Fragestellungen unterscheiden sich in keiner Art und Weise von der Besteuerung des CH-Trusts. Es wäre also problemlos möglich, das Trust-Kreisschreiben auch auf CH-Trusts anzuwenden. Es müsste diesbezüglich nicht einmal angepasst werden.

Aus den folgenden Gründen ist dies aus unserer Sicht die überzeugendste Lösung:

- Die geltende Praxis gemäss Trust-Kreisschreiben hat sich im Grossen und Ganzen bewährt, es besteht kein eigentlicher Handlungsbedarf;
- Die Attraktivität der Schweiz als Zuzugsstaat von natürlichen Personen, welche Settlor oder Beneficiaries eines Irrevocable Discretionary Trusts sind, bleibt gewahrt;
- Der Umgang der einzelnen Kantone bei der Besteuerung von Trusts kennt viele Eigenheiten. Diese ist u.a. auch dadurch bedingt, dass sich die steuerlichen Rahmenbedingungen betreffend Pauschalbesteuerung sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kanton zu Kanton unterscheiden. Zudem sind die kantonalen Unterschiede auch historisch bedingt. Es wäre unseres Erachtens nicht angezeigt, die kantonale Autonomie bei der Praxis zur Besteuerung von Trusts zu beschneiden und damit den in dieser Frage bewährten Föderalismus zu beschneiden.
- Mit der Regelung auf Stufe eines Kreisschreibens kann flexibler auf Rechtsentwicklungen reagiert werden. Zudem ist diese Vorgehensweise auch weniger anfällig für allfällige Missbräuche.
- Der Trust ist ein äusserst vielseitig einsetzbares Rechtsinstitut. Die vom Bundesrat vorgeschlagene gesetzliche Regelung der Steuerfolgen orientiert sich offensichtlich am Private Trust und passt nicht unbedingt auf andere Verwendungszwecke des Trusts (wie insbesondere den Charity Trust).
- Die für den Trust angedachten Sonderregeln zur steuerlichen Ansässigkeit führen dazu, dass dieser im Vergleich zur Familienstiftung unattraktiver wird. Damit wird gegen den Grundsatz der rechtsformneutralen Besteuerung verstossen.

4. Konkrete Beurteilung der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen

Obwohl wir der Auffassung sind, dass auf eine Regelung der Besteuerung von Trusts in DBG, StHG und VStG zu verzichten ist (vgl. dazu oben Ziff. 3.4), nehmen wir im Folgenden dennoch zu den vorgeschlagenen Gesetzesartikeln Stellung.

4.1 Revocable Trust (Art. 10a Abs. 1 nDBG sowie Art. 6a Abs. 1 nStHG)

Art. 10a Abs. 1 nDBG sowie Art. 6a Abs. 1 nStHG verankern im Wesentlichen die (grundsätzlich bewährte) Praxis zur Besteuerung von Revocable Trusts. Die Zurechnung an den Settlor ist u.E. sachgerecht.

Die Abgrenzung vom Irrevocable Discretionary Trust ist von grosser praktischer Bedeutung. Diesbezüglich kommt dem in Art. 10a Abs. 1 nDBG sowie Art. 6a Abs. 1 nStHG verwendeten Begriff der "endgültigen Veräusserung" entscheidende Bedeutung zu. Mangels Legaldefinition wird die Ausfüllung dieses Begriffs der Praxis überlassen.

Das Trust-Kreisschreiben versteht den Begriff der "endgültigen Veräusserung" sehr eng, was in der Literatur u.E. zu Recht kritisiert wird. So erscheint eine Zurechnung des Trustvermögens an den Settlor, der sich jeglicher Einwirkungsmöglichkeiten auf den Trust entledigt, selbst dann nicht sachgerecht, wenn der Settlor zu den Ermessensbegünstigten gehört. Auch ist eine Zurechnung an den Settlor immer dann fragwürdig, wenn er zwar das Recht hat, den Trustee abzurufen, selbst aber nicht zu den Beneficiaries gehört.

Während die Zurechnung an den Settlor eines Revocable Trusts nach h.L. gestützt auf die Steuerumgehung bzw. Rechtsmissbrauch erfolgt, wäre dies nach Art. 10a Abs. 1 nDBG sowie Art. 6a Abs. 1 nStHG nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmungen sehen vielmehr die wirtschaftliche Betrachtungsweise vor. Damit liesse sich die Praxis unter dem Trust-Kreisschreiben weiterführen und zugleich auf eine solide gesetzliche Basis stellen, was u.E. auch geboten wäre.

4.2 Irrevocable Fixed Interest Trust (Art. 10a Abs. 2 nDBG sowie Art. 6a Abs. 2 nStHG)

Art. 10a Abs. 2 nDBG sowie Art. 6a Abs. 2 nStHG verankern im Wesentlichen die (grundsätzlich bewährte) Praxis zur Besteuerung von Irrevocable Fixed Interest Trusts. Die anteilmässige Zurechnung an die Beneficiaries ist sachgerecht und lässt sich mit nutznießungsrechtlichen Überlegungen begründen.

Entscheidend ist auch hier die Abgrenzung des Irrevocable Fixed Interest Trust zum Irrevocable Discretionary Trust. Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist, ob die Beneficiaries über "Ansprüche" (und nicht bloss über Anwartschaften) verfügen.

Gemäss dem Wortlaut von Art. 10a Abs. 2 lit. b nDBG sowie Art. 6a Abs. 2 lit. b nStHG müssen sich diese Ansprüche auf das Trustvermögen richten. Eine wortgetreue Umsetzung von Art. 10a Abs. 2 lit. b nDBG würde den Anwendungsbereich des Irrevocable Fixed Interest Trust (zugunsten des Irrevocable Discretionary Trust) gegenüber der geltenden Verwaltungspraxis einschränken, denn gemäss Trust-Kreisschreiben genügen Ansprüche auf die *Einkünfte* des Trusts (vgl. Ziff. 3.7.2 Trust-Kreisschreiben).

Im Lichte der Ausführungen im Erläuternden Bericht vom 12. Januar 2022 zur Trust-Vorlage (nachfolgend "**Erläuternder Bericht**") scheint dies wohl ein gesetzgeberisches Versehen zu sein. Dieser geht in Übereinstimmung mit dem Trust-Kreisschreiben nämlich davon aus, dass ein Fixed Interest Trust vorliegt, wenn der Trustee «keine Ermessensfreiheit bei der Zuteilung des Einkommens aus dem Trustvermögen und/oder Vermögenswerte des Trusts» besitzt (S. 115). Dies deutet darauf hin, dass auch nach Art. 10a Abs. 2 lit. b nDBG sowie Art. 6a Abs. 2 lit. b nStHG Ansprüche auf das Trusteinkommen für eine Qualifikation als Irrevocable Fixed Interest Trust genügen sollen. Wenn dies der gesetzgeberische Wille ist, sollte dies auch im Wortlaut von Art. 10a Abs. 2 lit. b nDBG sowie Art. 6a Abs. 2 lit. b nStHG reflektiert werden. Im Übrigen würde der jetzige Vorschlag in Konflikt mit Art. 13 Abs. 2 StHG stehen, wonach Nutznießungsvermögen steuerlich dem Nutzniesser (der ja nur am Ertrag und nicht auch an der Substanz berechtigt ist) zuzurechnen ist.

4.3 Irrevocable Discretionary Trust (Art. 10a Abs. 3 nDBG sowie Art. 6a Abs. 3 nStHG)

Ein vollständiger Bruch mit den Besteuerungsregeln gemäss Trust-Kreisschreiben erfährt dagegen der Irrevocable Discretionary Trust, welcher gemäss Art. 10a Abs. 3 Satz 1 nDBG sowie Art. 6a Abs. 3 Satz 1 nStHG neu wie eine Stiftung besteuert werden soll. Dies gilt nicht bloss für durch einen inländischen Settlor errichtete Trusts, sondern (ab Inkrafttreten von Art. 10a Abs. 3 nDBG sowie Art. 6a Abs. 3 nStHG) auch für durch einen im Ausland ansässigen Settlor errichtete Trusts. Wenngleich dieser Vorschlag aus verfassungsrechtlicher Sicht grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, führt er zu einer Beeinträchtigung der Standortattraktivität der Schweiz als Zuzugsstaat, weshalb davon abzusehen ist (vgl. oben Ziff. 2).

Wenn der Gesetzgeber aber an der Gleichbehandlung des Trusts mit der Stiftung festhalten sollte, müsste sich die Gleichbehandlung auch auf die subjektive Steuerpflicht (Aussensteuerrecht) erstrecken. Eine Stiftung ist gemäss Art. 50 DBG sowie Art. 20 Abs. 1 Satz 1 StHG in der Schweiz nämlich nur dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz befindet.

Art. 10a Abs. 3 Satz 2 nDBG sowie Art. 6a Abs. 3 Satz 2 nStHG stellen demgegenüber nicht auf den Sitz oder den Ort der tatsächlichen Verwaltung, sondern primär darauf ab, dass mindestens ein Beneficiary in der Schweiz aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist. Dies stellt einen Bruch mit dem System von Art. 50 DBG sowie Art. 20 Abs. 1 Satz 1 StHG dar, welcher steuersystematisch nicht zu begründen ist. Hinzu kommt, dass der Trust dadurch im Vergleich zur Familienstiftung an steuerlicher Attraktivität verliert, was im Widerspruch zum Grundsatz der rechtsformneutralen Besteuerung steht.

Heikel erscheint auch die subsidiäre Regel von Art. 10 Abs. 4 nDBG bzw. Art. 6a Abs. 4 nStHG. Gemäss dieser Bestimmung wird das Trustvermögen dem Settlor zugerechnet, wenn das Besteuerungsrecht der Schweiz nach Art. 10a Abs. 3 Satz 2 nDBG sowie Art. 6a Abs. 3 Satz 2 nStHG durch ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen verdrängt wird. Auch wenn diese Bestimmung u.E. mit den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen grundsätzlich kompatibel ist, ist sie im Lichte der internationalen Courtoisie nicht ganz unproblematisch. Die Schweiz hat bisher vor solchen Regelungen, mit denen letzt-

lich der Sinn und Zweck der Verteilungsnormen der Doppelbesteuerungsabkommen ad absurdum geführt werden, zu Recht Abstand genommen. Von dieser Haltung sollte auch mit Bezug auf den Trust nicht abgewichen werden.

Die Regelung von Art. 10a Abs. 3 nDBG bzw. Art. 6a Abs. 3 nStHG orientiert sich offensichtlich am Private Trust. Vom Anwendungsbereich von Art. 10 Abs. 3 nDBG sind aber sämtliche Arten von Trusts, d.h. auch Commercial Trusts sowie Charitable Trusts umfasst. Es wäre klarerweise verfehlt, wenn z.B. ein US Charitable Trust in der Schweiz anteilig für sein Einkommen und Vermögen steuerpflichtig wird, nur weil er eine Ausschüttung an einen Beneficiary mit Wohnsitz/Sitz in der Schweiz tätigt. Dies würde dazu führen, dass von Ausschüttungen an Schweizer Empfänger bewusst abgesehen wird, was nicht zuletzt den Forschungsstandort Schweiz benachteiligen würde.

4.4 Besteuerung von Zuwendungen aus Trusts und Stiftungen (Art. 24 lit. a nDBG sowie Art. 7 Abs. 4 lit. c nStHG)

Für die Abgrenzung von steuerbarem Einkommen und einkommenssteuerfreier Erbschaft bzw. Schenkung ist gemäss Art. 24 lit. a nDBG sowie Art. 7 Abs. 4 lit. c nStHG auf den Zuwendungswillen derjenigen Person abzustellen, welcher die zugewendeten Vermögenswerte vorher steuerlich zugerechnet wurden. Dies wird nicht nur für den Trust, sondern (neu) auch für die Stiftung so festgehalten.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Ausschüttungen aus einem Revocable Trust (nicht aber eines Irrevocable Trusts sowie einer Stiftung) eine einkommenssteuerfreie Zuwendung darstellen können. Dies ist grundsätzlich sachgerecht.

Die Erfassung von Leistungen eines Irrevocable Discretionary Trusts bzw. einer Stiftung mit der Einkommenssteuer beim Beneficiary ist im Grundsatz richtig, sollte aber nicht die Ausschüttung von eingelegter Substanz umfassen. Wird eingelegte Substanz ausgeschüttet, wäre es sachgerechter, auf eine mittelbare Zuwendung des Settlors resp. des Stifters zu schliessen. Eine mittelbare Schenkung deswegen, weil der Begründer die Einlage in den Trust gewissermassen mit der «Auflage» macht, diese zweckkonform zu verwenden bzw. den Beneficiaries weiterzuleiten und die Einlage ja bereits bei der Errichtung als Schenkung oder erbrechtliche Zuwendung behandelt wurde. Dies stellt eine Verschärfung gemäss der

geltenden Praxis dar. Gemäss Ziff. 5.2.3 Trust-Kreisschreiben wird die einkommenssteuerfreie Ausschüttung von eingelegerter Substanz beim Irrevocable Discretionary Trust zugelassen.

Auf die Neuregelung ist u.E. zu verzichten, da sie – wie aufgezeigt – zu einer Überbesteuerung führt: Schenkungssteuer oder Erbschaftssteuer bei der Einlage (in der Regel zum Maximumsatz) und Einkommenssteuer bei der Ausschüttung. Hinzu kommt, dass der Bundesgesetzgeber in fragwürdiger Weise in die kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuerkompetenz eingreift. Es ist nicht nachvollziehbar (und lässt sich auch dem Erläuternden Bericht nicht schlüssig entnehmen), weshalb die bisherige Praxis, welche zu einem sachgerechten Ergebnis führt, nicht in Art. 24 lit. a nDBG aufgenommen wurde. Dasselbe sollte übrigens richtigerweise auch bei (Familien-)Stiftungen gelten.

4.5 Solidarhaftung (Art. 55 nDBG)

Art. 55 nDBG (nicht aber das StHG) sieht eine der Höhe nach nicht beschränkte solidarische Haftung eines in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Settlers bzw. Begünstigten vor. Dies erscheint unbillig und verfassungsrechtlich problematisch. Sachgerechter wäre es, die Haftung der Beneficiaries auf die Höhe ihrer Zuwendungen z.B. in der betreffenden Steuerperiode zu beschränken und jene des Settlers gänzlich auszuschliessen. Mit dem Widmungsakt hat sich der Settlor beim Irrevocable Discretionary Trust ja endgültig seines Vermögens begeben.

4.6 Übergangsrecht (Art. 205g und 207g nDBG sowie Art. 78h StHG)

Art. 205g und 207g nDBG sowie Art. 78h StHG sehen ein Grandfathering des "bisherigen Rechts" für vorbestehende Trusts vor. Dies ist im Lichte der Rechtssicherheit zu begrüessen. Gemäss Erläuterndem Bericht soll mit "bisherigem Recht" die "geltende Praxis gemäss Kreisschreiben" gemeint sein. Dies sollte auch im Gesetzeswortlaut klargestellt werden.

Das Grandfathering von Art. 205g nDBG und Art. 207c nDBG ist dagegen gemäss Art. 205g Satz 2 nDBG nicht anwendbar auf Trusts, denen der Settlor nach der Errichtung «Sachen, Forderungen oder andere Vermögenswerte zuwidmet». Hier mag sich die Frage stellen, ob bereits die Zuwidmung von CHF 1 zu einem Regimewechsel führen soll.

4.7 Rückerstattung der Verrechnungssteuer (Art. 21 Abs. 1 lit. a^{bis} nVStG)

Gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. a^{bis} nVStG soll eine in der Schweiz ansässige Person zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Erträgen aus Trustvermögen berechtigt sein, wenn ihm diese nach Artikel 10a oder 67a DBG zugerechnet werden. Die Bestimmung ist insofern bemerkenswert, als dass hier auf die Zurechnung nach dem Recht der direkten Steuern und nicht auf die Zurechnung aus Sicht der Rückerstattung der Verrechnungssteuer Bezug genommen wird. Dies bereitet insbesondere bei direktsteuerlich transparent behandelten Underlying Companies Schwierigkeiten, da diese gemäss bisheriger Verwaltungspraxis sowie bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. BGer, 4.2.2020, 2C_344/2018, E. 3.4.2) für die Zwecke der Rückerstattung der Verrechnungssteuer als intransparent behandelt wurden.

Im Ergebnis würde Art. 21 Abs. 1 lit. a^{bis} nVStG dazu führen, dass mit Bezug auf von Underlying Companies gehaltene Vermögenswerte unterschiedliche Regeln der Zurechnung für die Rückerstattung nach VStG bzw. nach einem Doppelbesteuerungsabkommen gelten. Dies ist nicht sachgerecht.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Daniel Gentsch
Präsident Fachbereich Steuern



Stefan Oesterhelt
Mitglied Kommission Steuern